

Vereinssatzung leicht gemacht e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *leicht gemacht e.V.*

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist in Köln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige/ mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Verwirklicht wird die Förderung der verschiedenen Zielgruppen und Altersstufen durch Projekte, Selbstverwirklichungskonzepte und Angebote, die eine aktive und inklusive Partizipation in verschiedenen Lebensbereichen ermöglichen.

Der Verein fördert mit seiner Arbeit das gemeinsame Leben und Lernen durch:

- (1) Förderung von Verständnis für die Partizipation in der Öffentlichkeit durch sichtbare Projekte und Aktionen in der Öffentlichkeit sowie Informations- und Bildungsveranstaltungen.
- (2) Beratung und Unterstützung in der Persönlichkeitsentwicklung in kulturellen, gesellschaftlichen und alltäglichen Lebensbereichen sowohl in Einzelberatungssettings als auch im Gruppenkontext.
- (3) Entwicklung von Freizeit- und Bildungsangeboten mit dem Fokus der gesellschaftlichen Teilhabe.
- (4) Ermöglichung von Bewusstseinschaffung in der beruflichen Partizipation und Selbstverwirklichung in privaten Lebensbereichen.
- (5) Förderung der Selbstbestimmung und Selbstvertretungskompetenz durch den Empowerment Ansatz in der Zusammenarbeit.
- (6) Förderung der kulturellen und sozialen Kompetenzen.
- (7) Zusammenarbeit mit den nach dem Gesetz zuständigen Stellen sowie mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Das gesamte Vermögen, die Einkünfte und Erträge haben diesem Zwecke zu dienen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 unterstützen.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.

Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bei weiterem vereinsschädigendem Verhalten kann es ebenfalls zum Ausschluss kommen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Abschließend entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

(2) Fördermitglied kann jede:r werden, die:der den Verein und dessen Ziele unterstützen möchte.

Für die Aufnahme als Fördermitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung ausreichend. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Für einen Vereinsaustritt als Fördermitglied ist eine schriftliche Austrittserklärung nötig. Weitere Gründe für einen Austritt ist das Versterben des Fördermitglieds oder ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein Vorschlagsrecht. Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- (1) Geld- und Sachspenden
- (2) Beihilfen und Zuschüsse
- (3) Sonstige Zuwendungen und Fördergelder
- (4) Einnahmen gem. der jeweils gültigen Sozialgesetzgebung
- (5) Erträge des Vereinsvermögens
- (6) Beiträge

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten, sofern sie solche Einlagen leih- oder darlehensweise geleistet haben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann ebenfalls von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe gefordert und veranstaltet werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt die:der Vorsitzende des Vorstands. Bei Verhinderung des Vorstands, kann eine stellvertretende Person benannt werden, welche die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt. Andernfalls kann die Mitgliederversammlung über die Leitung der Versammlung abstimmen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- (2) Reflexion der grundsätzlichen Aufgaben des Vereins
- (3) Perspektivische Entwicklung des Vereins
- (4) Entscheidungsfindung über Anträge

- (5) Einrichtung von Arbeits- und Projektgruppen und die Entgegennahme derer Berichte
- (6) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Änderungen der Vereinssatzung
- (8) Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- (9) Entscheidung über Vereinsauflösung
- (10) Bestellung von einer:m Kassenprüfer:in für die Dauer von 3 Jahr

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit. Über die Art der Abstimmung entscheidet der:die Versammlungsleiter:in. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung ablehnen und eine neue Methode bestimmen. Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Veränderungen der Satzung erfordern eine 2/3 Mehrheit.

Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Bei der Wahl des Vorstands sind die Kandidat:innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Die Entscheidungen und der Verlauf der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, dass von dem:der Versammlungsleiter:in und dem:der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und einem:r Kassenwart:in.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für einen Zeitraum von 3 Jahren. Die mehrfache Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist zu jeder Zeit möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihr:e Nachfolger:innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Das Ersatzmitglied erfüllt die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Vorsitzenden und Kassenwart:in bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand ist vertretungsberechtigt bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsarbeit. Er führt diese im Sinne der in der Satzung festgelegten Zielsetzung und regelt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit und der § 31a BGB wird vollumfänglich angewendet. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung und haben nach Maßgabe von § 670 BGB einen Anspruch auf Aufwendungsersatz. Die Vorstandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit beschlossen.

Eine Vorstandssitzung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit oder aufgrund besonderer Umstände auch schriftlich oder virtuell gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder virtuell erklären. Schriftlich oder virtuell gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorsitzenden zu unterschreiben.

Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten des Vereins beizufügen ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten.

Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand oder von einer von ihm beauftragten Person in der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Fragen dazu aus den Reihen der Mitglieder sind auch vom Vorstand zu beantworten.

2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer:in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sollte nur 1 Kassenprüfer gewählt werden, prüft dieser die Kasse allein. Das gilt auch, wenn einer von 2 gewählten Kassenprüfern während der Amtszeit ausscheidet; in diesem Fall soll die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer wählen.

3. a) Die Kassenprüfer:in prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

b) Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfern so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer:innen haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Gemäß §670 BGB können Aufwendungen für den Verein (z. B. Porto, Fahrtkosten, ...) in gleicher Höhe vom Verein innerhalb einer Frist von 3 Monaten den Kassenprüfer:innen vorgelegt und durch den Verein erstattet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder:innen erforderlich. Sind zu diesem

Tagesordnungspunkt weniger als 3/4 der Mitglieder:innen anwesend, so findet innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die den Auflösungsbeschluss mit 3/4 der anwesenden Mitglieder:innen fällen kann. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an:

KuBiST e.V.
Vertreten durch: Friedericke Steier-Mecklenburg
Merlostr. 12
50668 Köln

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 10.01.2023 verabschiedet.

Köln, den 10. Januar 2023